

BGer 5A 621/2015 vom 17. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_621_2015

FR: TF 5A 621/2015 du 17 août 2015

IT: TF 5A 621/2015 del 17 agosto 2015

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege (Grundbuchberichtigungsklage) | Sachenrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 17.08.2015 5A 621/2015 (5A_621/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 17.08.2015 5A 621/2015 (5A_621/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 17.08.2015 5A 621/2015 (5A_621/2015)

unentgeltliche Rechtspflege (Grundbuchberichtigungsklage) | Sachenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_621/2015

Urteil vom 17. August 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von

Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Bezirksgericht Frauenfeld. Gegenstand Unentgeltliche
Rechtspflege (Grundbuchberichtigung etc.), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den

Entscheid vom 1. Juli 2015 des Obergerichts des Kantons Thurgau. Nach Einsicht in die
Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 1. Juli 2015 des

Obergerichts des Kantons Thurgau, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die
erstinstanzliche Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege an den Beschwerdeführer

(für seine Grundbuchberichtigungs- und Schadenersatzklage) abgewiesen hat, in das

sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das

bundesgerichtliche Verfahren, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, zu Recht habe die
Vorinstanz die Klagen des Beschwerdeführers als aussichtslos qualifiziert und die

unentgeltliche Rechtspflege verweigert, die Schadenersatzklage aus Staatshaftung wäre

ohnehin nicht vom Zivilrichter zu beurteilen, abgesehen davon wäre die Verjährung

eingetreten, für die Grundbuchberichtigungsklage fehle es dem Beschwerdeführer

ausserdem an der Legitimation, dass sich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen einen

Beschwerdeentscheid betreffend einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1

BGG richtet, dass Beschwerden gegen solche Entscheide (vom hier nicht gegebenen Fall

des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG abgesehen) nur zulässig sind, wenn sie einen nicht wieder

gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken

können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), dass im vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer

(entgegen BGE 133 III loc.cit.) nicht dargetan wird, inwiefern ihm durch die Verweigerung

der unentgeltlichen Rechtspflege ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren

Verfahren nicht mehr oder nicht mehr vollständig beheben liesse, dass somit auf die -

mangels Darlegung der Voraussetzungen der selbständigen Anfechtbarkeit des

Zwischenentscheids offensichtlich unzulässige - Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG in

Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass im Übrigen die

Beschwerde auch deshalb unzulässig wäre, weil sie den Begründungsanforderungen der

Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht, dass dem Beschwerdeführer

in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG die unentgeltliche Rechtspflege auch für das bundesgerichtliche Verfahren nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bezirksgericht Frauenfeld und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. August 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.